Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1862

Antrag

der Abgeordneten Unertl, Dr. Kempfler, Dr. Huys, Wieninger und Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 56 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) erhält folgenden Satz 2:

„Das gilt bei Bier auch für die gefüllten Flaschen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1964

Unertl
Dr. Kempfler
Dr. Huys
Wieninger
Dr. Aigner
Dr. Althammer
Balkenhol
Bauer (Wasserburg)
Bausch
Dr. Besold
Frau Brauksiepe
Dr. Czaja
Diebäcker
Dr. Dr. h. c. Dresbach
Ehnes
Franzen
Gaßmann
Frau Geisendörfer
Gibbert
Dr. Gleissner
Dr. Gossel
Günther
Frau Haas
Dr. von Haniel-Niethammer
Harnischfeger
Dr. Hesberg
Hesemann
Hilbert
Hösl
Frau Jacobi (Marl)
Josten
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Kuntscher
Kühn (Hildesheim)
Lang (München)
Lemmrich
Leonhard
Lermer
Lücker (München)
Maucher
Menke
Dr. von Merkatz
Müser
Nieberg
Dr. Pflaumbaum
Frau Dr. Probst
Dr. Ramminger
Dr. Reinhard
Schlee
Dr. Schwörer
Dr. Serres
Spies
Stauch
Dr. Stecker
Stein
Stiller
Sühler
Tobaben
Dr. Toussaint
Vogt
Dr. Wahl
Dr. Weber (Koblenz)
Weinzierl
Wendelborn
Winkelheide
Wittmer-Eigenbrodt
Ziegler
Struve und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Dem Antrag liegt das Bestreben zugrunde, das importierte Flaschenbier ausländischer Brauereien den gleichen Bestimmungen des geltenden Maß- und Gewichtsgesetzes zu unterwerfen, die auch für die deutschen Brauereien vorgeschrieben sind. Das Maß- und Gewichtsgesetz schreibt bekanntlich in seinen §§ 52 bis 55 Inhaltsnormen für die Flaschenverwendung im Inland vor. So ist u. a. bestimmt, daß Bier nur in 1/3-, 1/2-Liter-, 70-cl- und 1-Liter-Flaschen in den Verkehr gebracht werden darf. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse unterwirft das deutsche Gesetz nur die Einfuhr leerer Flaschen diesen Normenvorschriften, während für die Einfuhr gefüllter Flaschen die Gesetzesbestimmungen nicht gelten.

Da bis zum Wirksamwerden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sich die Einfuhr ausländischer Flaschenbiere in engen Grenzen hielt, spielte diese Lücke im Maß- und Gewichtsgesetz keine wesentliche Rolle. In den letzten Jahren ist jedoch die Einfuhr sprunghaft angestiegen, wobei festzustellen ist, daß das ausländische Bier zum großen Teil in Flaschen geliefert wird, die mit den deutschen Inhaltsnormenvorschriften nicht übereinstimmen, so vor allem in Flaschen mit 32 oder 45 cl Inhalt. Das bringt allein schon betriebswirtschaftliche Kostennachteile und Behinderungen im Arbeitsprozeß der deutschen Brauereien mit sich. So führt z. B. die nicht zu verhindernde Vermengung dieser Flaschen mit dem Leergut der deutschen Brauereien zu vermehrter Arbeitsbelastung und zu Störungen im Wiederbefüllungsvorgang, zumal bei Flaschen, die sich optisch nur schwer von den deutschen Flaschen unterscheiden lassen. Eine irrtümliche Füllung dieser Flaschen verursacht erhebliche technische Störungen und oft noch unangenehmere Beschwerden der Kundschaft, weil sie zumeist geringeren Inhalt haben.

Da die ausländischen Flaschen sich von den deutschen Normenflaschen nicht genügend unterscheiden, wird auch die Übersicht des Verbrauchers erschwert, besonders bei den 0,45-Liter-Flaschen der Auslandsbrauereien, die die Differenz von 10 % im Inhalt gegenüber den 0,5-Liter-Flaschen der deutschen Brauereien nicht ohne weiteres erkennen lassen.

Schließlich wird auch die Wettbewerbssituation der deutschen Brauereien durch diese ungleichmäßige Behandlung erschwert, da durch die Verwendung dieser ausländischen Flaschen, deren geringerer Inhalt oft nicht kenntlich gemacht ist, das Erzeugnis preiswerter erscheint als das vergleichbare deutsche Erzeugnis.

Der Antrag, der lediglich die ausländischen Brauereien den gleichen Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes bei Bier unterwirft, erfüllt also gleichzeitig die verbraucherpolitische Forderung nach Markttransparenz und die wirtschaftliche Forderung der Brauereien nach Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen in der Konkurrenz mit den ausländischen Brauereien.